



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 12/2024

29. August 2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
28	1. Änderungssatzung vom 27.08.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung)	88
29	Einziehung für einen Teil der Gemeindestraße „Bruayplatz“, Gemarkung Fröndenberg, Flur 26, Flurstück 375 teilweise und Flurstück 456, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)	91
30	Widmung fertiggestellter Verkehrsflächen zur Erschließung des Baugebiets „Auf dem Buhrlande“ im Ortsteil Ardey als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)	93

1. Änderungssatzung vom 27.08.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700 ff.);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.);
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294);
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73);

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 10.11.2022 (Abfallentsorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kühlgeräten“ durch das Wort „Elektrogroßgeräten“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Restmüllsäcke“ durch das Wort „Beistellsäcke“ und das Wort „Abfallbehältern“ durch das Wort „Restmüllbehältern“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Jedes zu Wohnzwecken von privaten Haushalten genutzte Grundstück erhält mindestens:
 - a) einen Restmüllbehälter (Restmülltonne oder -container), wenn keine Ausnahme im Sinne des § 14 vorliegt,
 - b) eine Biotonne, wenn keine Ausnahme im Sinne der §§ 8 Abs. 1 oder 14 vorliegt,
 - c) eine Papiertonne,
 - d) einen Wertstoffbehälter (Wertstofftonne oder -container).

Die vorhandenen und zur Leerung bereitgestellten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen müssen mit einer gültigen Kennzeichnung (Marke) der Stadt Fröndenberg/Ruhr versehen sein. Die Wertstoffbehälter werden ohne zusätzliche Kennzeichnung geleert.

- (2) Ein Wechsel des Behältervolumens und/oder des Leerungsintervalls ist jeweils zum Quartalsanfang möglich. Bei Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück besteht die Wahlmöglichkeit jeweils zum Monatsanfang.“
4. In § 13 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. im Eigentum des Drittbeauftragten. Sind aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Brandschutz) 1.100 l Container aus Metall erforderlich, sind diese von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten.“

Im 4. Absatz werden nach dem Wort „Einwegverpackungen“ die Wörter „und stoffgleiche Nichtverpackungen“ ergänzt. Des Weiteren werden die Wörter „die Wertstofftonne“ durch die Wörter „den Wertstoffbehälter“ ersetzt und Buchstabe f) wie folgt neu gefasst:

„der verbleibende Restmüll ist in den Restmüllbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzenden zur Verfügung steht und in diesem bereitzustellen. Zusätzlich kann der verbleibende Restmüll in Beistellsäcke (§ 10 Abs. 4) eingefüllt werden. Diese sind neben dem Restmüllbehälter bereit zu stellen.“

In Absatz 5 werden die Wörter „in ihnen“ ersatzlos gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Restmülltonnen werden wahlweise im 2- oder 4-wöchigen Turnus geleert. Die Restmüllcontainer werden wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder monatlich geleert. Die übrigen Abfallbehälter werden 14-tägig geleert. Beistellsäcke werden zusammen mit den Restmüllbehältern abgeholt.
- (2) Die Abfuhr von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten erfolgt nach vorheriger Anmeldung, in der Regel monatlich.
- (3) Die Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt erfolgt im Januar für die Weihnachtsbäume sowie im Frühjahr und im Herbst.
- (4) Die Abfallbehälter und Beistellsäcke sowie Sperrmüll, Elektrogroßgeräte und Baum- und Strauchschnitt sind am Tag der Leerung bzw. Abfuhr, bis spätestens 7.00 Uhr bereit zu stellen.
- (5) Das Stadtgebiet wird für die Abfalleinsammlung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.“

6. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Abfallgefäßen“ durch das Wort „Abfallbehältern“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „Abfallgefäße“ durch die Wörter „Abfallbehälter“ ersetzt.

8. In § 21 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 27.08.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Einziehung für einen Teil der Gemeindestraße "Bruayplatz", Gemarkung Fröndenberg, Flur 26, Flurstück 375 teilweise und Flurstück 456, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossen, die öffentliche Verkehrsfläche "Bruayplatz" (teilweise) einzuziehen. Dieser Beschluss bezieht sich auf einen Teil der Gemeindestraße "Bruayplatz", Gemarkung Fröndenberg, Flur 26, Flurstück 375 teilweise und Flurstück 456.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr Nr. 05/2024 vom 7. März 2024 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen gingen nicht ein.

Hiermit wird die Einziehung für einen Teil der Gemeindestraße "Bruayplatz", Gemarkung Fröndenberg, Flur 26, Flurstück 375 teilweise und Flurstück 456, verfügt.

Der genaue Bereich, für den die Einziehung gilt, ist in der beigefügten Anlage dargestellt.

Die Einziehungsverfügung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW inklusive Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

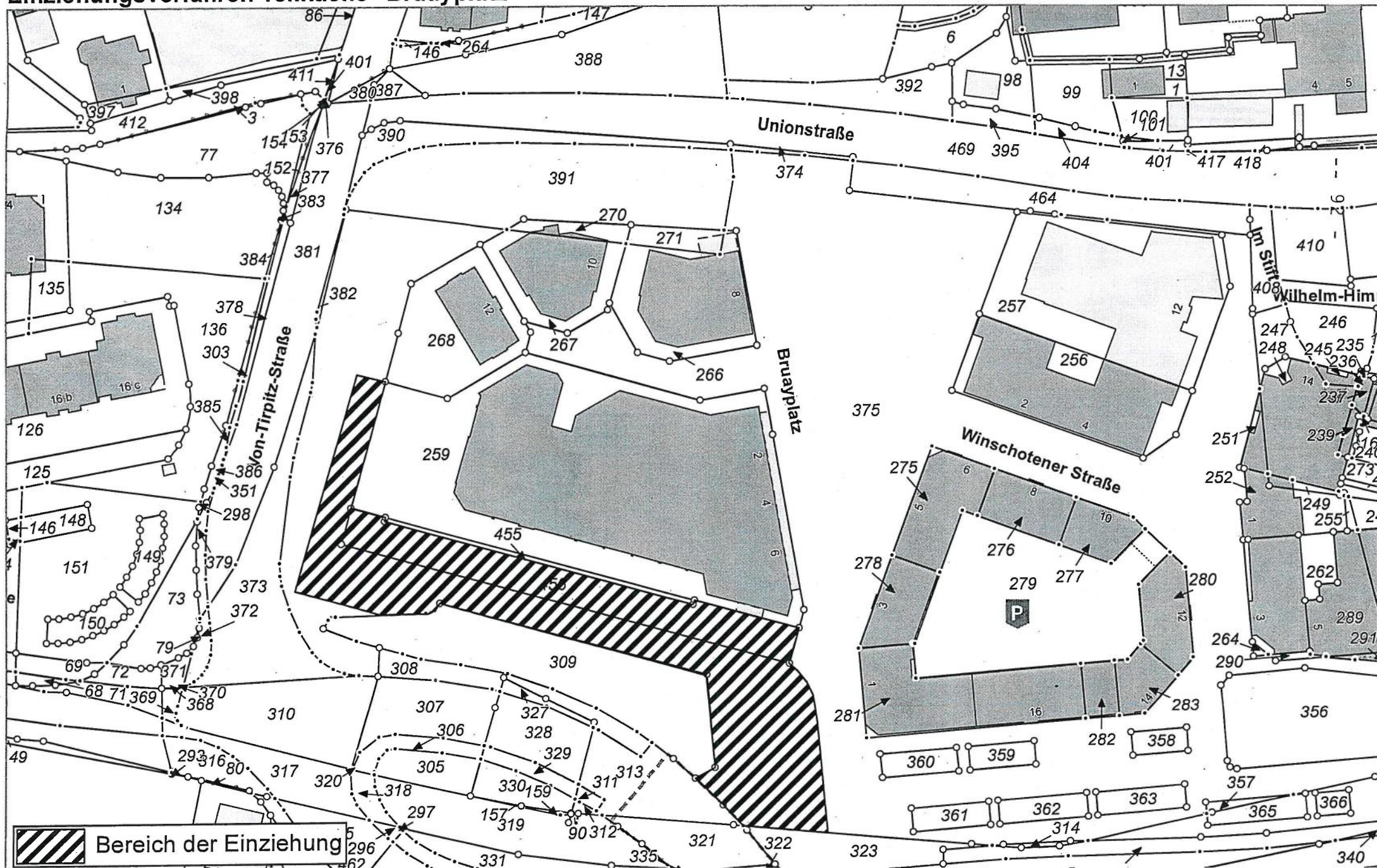
Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Fröndenberg, den 27.08.2024

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Die Bürgermeisterin


Sabina Müller



Bekanntmachung

Widmung fertiggestellter Verkehrsflächen zur Erschließung des Baugebiets „Auf dem Buhrlande“ im Ortsteil Ardey als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 03.07.2024 wird die Straße „Bredde“ mit den folgenden Flurstücken: Gemarkung Ardey, Flur 1, 169 teilweise, 757, 759 und 984 sowie einen Teilbereich des an die Straße „Bredde“ angrenzenden Wirtschaftsweges (Flurstück 365 teilweise) als Gemeindestraße (Haupterschließungsstraße) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Fläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Fröndenberg/Ruhr, 27.08.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin



Widmung fertiggestellter Verkehrsflächen - Bredde

